

5.1 Zusammenfassung und Kritik

Die Praxis des Staatsgerichtshofes zur Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht²⁴⁴⁸ wird durch das Substrat einer Reihe von Erkenntnissen gebildet, denen Grundsätze zu entnehmen sind, die über den Anlassfall hinausgehen und deren Motivation unter anderem darin besteht, die für eine Behandlung dieses Problems massgebenden *Lösungsmechanismen* zu bezeichnen. *Problemlösungsbewusstsein* ist die *ratio* dieser Praxis gewesen; ihr *Ergebnis* eine Ausweitung der Befugnisse des Staatsgerichtshofes um eine Überprüfung von Gesetzgebungs- und Vollzugsakten auf ihre Völkervertragsrechtmässigkeit *jenseits* der vom StGHG genannten völkerrechtlichen Verträge (EMRK und UNO-Pakt II).

Der Ausgangspunkt dieser Praxis ist der Umstand gewesen, dass der Staatsgerichtshof unter dem Begriff der ‚Verfassungsmässigkeit‘ i.S.v. Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV die inhaltliche (‚materielle‘) Vereinbarkeit des Landesrechts nicht nur mit dem (geschriebenen oder ungeschriebenen) *Verfassungs-*, sondern auch mit dem *Völkervertragsrecht* verstanden hat. Als *Prüfungsmasstab* kommen dabei nicht nur jene völkerrechtlichen Verträge in Frage, die auf Verfassungsstufe stehen (die EMRK²⁴⁴⁹, der UNO-Pakt II²⁴⁵⁰, das EWRA²⁴⁵¹ sowie auch eine Reihe von Bestimmungen des ZV), sondern auch jene auf der Rechtsquellenstufe formeller Gesetze (*Staatsverträge*)²⁴⁵².

Auf dieser Grundlage hat der Staatsgerichtshof seine Praxis zu einem Format entwickelt, in dem sich vom Kleinen auf das Grosse schliessen lässt; er hat seine „verfassungsrechtliche Leitfunktion“²⁴⁵³ auch in jenen Fällen wahrgenommen, in denen nicht nur die Rechtssetzung (Gesetzgebung), sondern auch die Rechtsdurchsetzung (Vollzug) aufgrund eines Normwiderspruchs mit dem Völkervertragsrecht in Frage steht. An diesen Vorgaben gemessen beruhen die

2448 Unter dem Begriff des ‚Landesrechts‘ sind in diesem Zusammenhang sowohl generell-abstrakte Gesetzgebungs- als auch individuell-konkrete Vollzugsakte zu verstehen.

2449 Art. 23 Bst. b StGHG.

2450 Art. 23 Bst. c StGHG.

2451 StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.

2452 Siehe hierzu das 18. Kapitel Pkt. 3.

2453 StGH 1995/20, LES 1/1997 S. 38; siehe hierzu Wille (Verfassungsgerichtsbarkeit) S. 44ff.